

SATZUNG DES TURNSPORTVEREINS MEININGEN e. V. -TSV-

Beschlussnr: MV - 01/01/2011

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnsportverein Meiningen e. V.“ Er hat seinen Sitz in Meiningen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen unter der Registernummer VR 485 eingetragen. Hier ist auch der Gerichtsstand.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen (LSB 21215) und der entsprechenden Sportfachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Satzungszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssportes im Rahmen seiner Möglichkeiten.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Regelmäßiges Abhalten von Turn-, Spiel- und Übungsstunden.
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie Versammlungen.
 - c) Unterhaltung der Turnhallen und Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - d) Ausbildung und sachgemäßer Einsatz von Übungsleitern und Helfern.
 - e) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mittelverwendung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Abweichend hiervon können an den Vorstand im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen im Sinn § 23 a BGB gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
2. Der Beschluss über die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der einfachen Stimmenmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte abwickeln.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung der Meininger Sportstätten und Sportgelegenheiten e. V. Sitz, Maßfelder Weg 9 (Stadion), der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
5. Bei Auflösung hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit seiner Unterschrift die selbstschuldnerische Haftung für die jeweils geschuldeten Mitgliedsbeiträge übernimmt. Eine Einzugsermächtigung ist anzustreben.
2. Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen wirksam werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch die Austrittserklärung/Kündigung.
 - b) Durch Ausschluss.
 - c) Durch Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - a) Vereinsschädigendem Verhalten.
 - b) Groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung.
 - c) Zahlungsrückstand in Höhe eines Halbjahresbeitrages, nach schriftlicher Mahnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Vereinsausschuss zu geben. Eine schriftliche Begründung hat im Protokoll zu erfolgen.
Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen oder auszuhändigen.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag und deren Änderung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Sonderbeiträge (Aufnahmegebühr, Umlagegebühr) werden von der Mitgliederversammlung und nur für das laufende Geschäftsjahr beschlossen.
3. Auf Antrag können durch einen Beschluss des Vereinsausschusses Mitglieder von der Mitgliedsbeitragspflicht teilweise befreit werden, wenn ein Nachweis erbracht wird:
 - a) Studenten ab 18 Jahre für jeweils ein Jahr, gegen Vorlage der Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.
 - b) Ersatzdienstleistende.
 - b) Kinder von Arbeitslosen, wenn das Bildungspaket nicht genutzt wird.Alle genannten Beiträge sind Pflichtbeiträge, die der Förderung des Vereins dienen,

- sie sind halbjährlich bis 10.07. und 10.01. (Abbuchungstermine) zu erbringen.
Beitragsrückstände erhöhen sich um die Verwaltungskosten des Geldinstitutes.
4. Die Beitragsschuld beginnt mit dem Eintrittsmonat. Sie endet bezüglich der Halbjahresmitgliedsbeitragspflicht nach § 7
 5. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nicht rechtens, sonst wäre ein fristloser Austritt möglich.

§ 9 Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Bei der Wahl der Jugendleiter sind auch Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung oder ein deutliches mündliches -JA- vor der Wahlversammlung abgegeben wird.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Turnsportvereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vereinsausschuss.
 - c) Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Turnsportvereins ist die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB).
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich und per Mail durch den Vorstand einzuladen.
Die Tagesordnung und Anträge sind mitzuteilen und eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.
Den Beschluss zur Einladung fassen:
 - a) der Vorstand,
 - b) wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder das schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Geschäfts- und Kassenberichtsprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
 - e) Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Rücklagen, Vergütung des Vorstandes, Ordnungen des Vereins.
 - h) Die Mitgliederversammlung ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt
 - i) Entgegennahme des Vorstandsberichtes, des Kassenberichtes, des Kassenprüfberichtes
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) Von den Mitgliedern,

- b) von den Abteilungen,
 - c) vom Vereinsausschuss,
 - d) Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind können nur durch Dringlichkeitsanträge beschlossen werden
7. Die Mitgliederversammlung hat gegenüber dem Vorstand Auskunfts- und Informationsrecht
 8. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung dem Antrag mehrheitlich zustimmt.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der 1. Vorsitzende, der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschreiben.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Zum Vereinsausschuss gehören:
 - a) Der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) die AbteilungsleiterInnen
 - f) der Jugendwart
 - g) zwei Elternvertreter.
2. Der Ausschuss entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich über Maßnahmen die im Vereinsausschusses beraten wurden informiert.
Wesentliche Aufgaben sind:
 - a) Beschluss über Mittel, die im Haushaltsplan nicht ausgewiesen werden konnten
 - c) Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen
 - d) Beschlussfassung bei Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Vorbereitung von Veranstaltungen
 - g) Vorschläge von Ehrungen aller Art.
 - h) Rücklagenbildung
 - i) Erarbeitung von Nebenordnungen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind
3. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Ausschussmitglied, wenn:
 - a) es drei Ausschussmitglieder beantragen,
 - b) der Vorstand Beschlüsse vorbereitet,
4. Die Sitzung des Ausschusses leitet der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstands- oder Ausschussmitglied.
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
Zu den Sitzungen haben Vereinsmitglieder Zutritt, jedoch sind sie nicht stimmberechtigt.
Nichtmitglieder können zu Sitzungen eingeladen werden, wenn es erforderlich ist.
Über die Ausschusssitzung muss ein Protokoll erstellt werden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) KassenwartSie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und sie vertreten den Verein allein.
Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sinngemäß gilt das auch für den Kassenwart.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung und Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins nach Maßgabe seiner Satzung.
Wesentliche Aufgaben sind:
 - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses auszuführen.
 - b) Das Vereinsvermögen zu verwalten.
 - c) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen.
 - d) Die sportlichen Belange zu koordinieren.
 - e) Die Verbindung zu und zwischen den Abteilungen zu gestalten.
 - f) Die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und Veranstaltungen.
 - g) Die Mitgliederversammlung, den Vereinsausschuss und die Kassenprüfer über alle wesentlichen Vorgänge und getroffenen Maßnahmen (Struktur, Beschlüsse) zu unterrichten.
 - h) Sind zeichnungsberechtigt für das Vereinskonto.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Sie dienen in erster Linie zum Betreiben und Verwalten ihrer Sportarten. Die Abteilungen können Versammlungen abhalten, für sie gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung sinngemäß. Die Abteilungen können sich Abteilungsleitungen wählen.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und führen keine Kassen.

§ 15 Übungsleiter, Helfer

1. Jedes Mitglied kann als Übungsleiter/in und Helfer/in tätig werden. Im Übungsleitervertrag und Helfervertrag ist auszuweisen, ob eine Lizenz/Befähigung vorliegt. Der Verein übernimmt die Kosten für eine Lizenz, bei einer verpflichtenden Tätigkeitsfrist von zwei Jahren durch den Übungsleiter/in.
2. Jede/r übt die ihm/ihr übertragenen Aufträge eigenverantwortlich aus.
3. Jede/r tritt für die Interessen des Vereins ein und beachtet die fachlichen, organisatorischen und vertraglichen Vorgaben des Vereins.
4. Der TSV Meiningen unterstützt alle Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes und lehnt jegliche Art von Gewalt und Rassismus ab. Übungsleiter unterlassen alle Handlungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit in unserem Verein trägt dazu bei, Missstände zur Sprache zu bringen.

In diesem Sinne appellieren wir an alle ehrenamtlichen Mitarbeiter und Helfer des TSV den Ehrencodex des LSB zu unterstützen und einzuhalten. Er ist somit Bestandteil der Satzung und aller Übungsleiter- und Helferverträge.

§ 16 Wahldauer

1. Die Amtszeit der unter § 10 bezeichneten Vereinsorgane beträgt zwei Jahre.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte und Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und fertigen ein Prüfprotokoll an.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.01.2011 angenommen.

.....
1. Vorsitzende

.....
Schriftführer

Siegel

.....
2. Vorsitzende

.....
Kassenwart